

67. Wird das nach lehurechtlichen Grundsätzen (§§. 274 flg. preuß. A.L.R. I. 18) den persönlichen Gläubigern eines Lehnsbesitzers zustehende Recht, subsidiär die Befriedigung von der dem Schuldner in das Lehn folgenden Descendenz aus den Lehneinkünften zu erhalten, dadurch beseitigt, daß vermöge der seitens des Schuldners entsprechend den preussischen Lehnverbandsauf Lösungsgesetzen vorgenommenen Umwandlung des Lehns in ein Familienfideikommiß seine Descendenten in den Besitz des ehemaligen Lehngutes als Fideikommißfolger gelangt sind?

I. Civilsenat. Ur. v. 15. Dezember 1888 i. S. F. (M.) w. v. W. (Befl.) Rep. I. 255/88.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Vater des Beklagten war Besitzer eines im Kreise Neumarkt in Schlesien belegenen Lehngutes und befand sich in Konkurse, als das preussische Gesetz, betr. die Auflösung des Lehnverbandes der in dem Herzogthume Schlesien 1c belegenen Lehen, vom 19. Juni 1876 (preuß. Gesetzsamm. von 1876 S. 238 flg.) in Kraft trat. Nach Ablauf von zwei Jahren von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes machte er, noch im Konkurse befindlich, von dem dem Lehnsbesitzer durch das Gesetz verliehenen Wahlrecht, das Lehngut in ein Fideikommiß für die zur Lehnfolge berufenen Familien umzuwandeln, Gebrauch und reichte eine Stiftungsurkunde bei dem Appellationsgerichte Breslau als als der Fideikommißbehörde ein. Noch vor der Bestätigung des Fideikommisses durch diese Behörde starb er. Sein Sohn, der jetzige Beklagte, und ein Enkel entsagten, als die nächsten zur Erbschaft Berufenen, seiner Allodialerbschaft, verlautbarten aber diejenige Stiftungsurkunde, auf Grund deren die Bestätigung des Fideikommisses erfolgte, und welche, wie Kläger behauptet, in wesentlichen Punkten von der zuvor eingereichten abwich. Der Beklagte übernahm das Gut als Fideikommißbesitzer. Gegen denselben hat jetzt Kläger, welcher behauptet, Inhaber einer Wechselforderung gegen den verstorbenen Vater des Klägers zu sein, die infolge der Erledigung des Verkaufes durch Ausschüttung der für eine volle Befriedigung unzureichenden Masse nicht zur vollen Geltung gelangt, Klage mit dem Antrage erhoben,

denselben zu verurteilen, aus den Erträgen des früheren Lehngrundes, insoweit dieselben von ihm gezogen worden sind und noch gezogen werden, diese Forderung zu tilgen. Diese Klage ist in beiden Vorinstanzen ohne weiteres als ungeschlüssig abgewiesen worden. Auf seine Revision hat das Reichsgericht das Berufungsurteil aufgehoben und in Rücksicht darauf, daß gegen die Forderung selbst Einwendungen erhoben worden, die bisher noch unerörtert, die Sache in die Berufungsinstanz zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

... „Der Klagegrund beruht im wesentlichen darin, daß die Verwandlung des Gutes in Fideikommiß nicht denjenigen, welche Gläubiger des Vaters des Beklagten waren, als dasselbe noch Lehngut und im Lehnbesitze desselben war, und die daher gemäß den §§. 274 flg. preuß. A.L.R. I. 18 ein Recht auf Verwendung der Lehnseinkünfte zur Bezahlung der Schulden des Vaters, für welche dessen übriges Vermögen nicht zureichte, so lange hatten, als der Lehnbesitz des Gutes in der Descendentenlinie des Vaters verblieb, mochten auch die Descendenten nicht Alloderben des Vaters geworden sein, zum Nachteil gereichen dürfe. Ist dies zutreffend und ist die Konsequenz dieser Auffassung die, daß jene Gläubiger trotz der Verwandlung des Lehns in Fideikommiß jene Rechte behalten, daß es also, obwohl das Gut Fideikommiß geworden, für die Befriedigung ihrer Gläubigerforderungen doch so anzusehen ist, als ob das Gut Lehngut geblieben wäre, so ist, sofern an sich die Vorschriften der §§. 274 flg. a. a. D. auf das fragliche Gut als Lehngut anwendbar sind, der Klageanspruch, vorbehaltlich der Erörterung, ob die geltend gemachte Forderung besteht und bereits zur Zeit bestand, als das Gut Lehngut im Lehnbesitze des Vaters des Beklagten war, begründet. Es mußten deshalb ganz andere rechtliche Gesichtspunkte zur Erörterung gezogen werden, als geschehen ist, und die Prüfung dieser Gesichtspunkte ergiebt allerdings die Schlüssigkeit des Klageantrages.

Zunächst müssen bei der Beurteilung der Sache alle diejenigen Anführungen des Klägers ausscheiden, welche darauf gerichtet sind, es seien bei der Fideikommißerrichtung vom Gesetze für dieselbe gestellte Erfordernisse nicht erfüllt worden, und die Fideikommißerrichtung sei ungültig. Das Fideikommiß ist errichtet, von der zuständigen

Fideikommißbehörde bestätigt worden und ist in Wirksamkeit getreten. Kläger macht aber nicht ihm überwiesene Rechte von Prätendenten auf Herausgabe des Gutes geltend, und ebensowenig ist seine Klage als paulianische Klage auf Anfechtung der Fideikommißerrichtung als des Aktes eines zahlungsunfähigen Schuldners aufzufassen, da diese Klage voraussetzt, daß die Forderung gegen den Vater des Beklagten oder dessen Erben vollstreckbar gemacht wäre (vgl. §. 1 des preuß. Anfechtungsgesetzes vom 9. Mai 1855). Es hat aber kein außerhalb des Kreises der eventuell Nachfolge- oder Abfindungsberechtigten stehender Dritter das Recht, das Bestehen des bestätigten und in Wirksamkeit getretenen Fideikommisses deshalb zu ignorieren oder anzufechten, weil die Errichtung unter Verstößen gegen die gesetzlichen Erfordernisse stattgefunden habe.

Nach den unbestrittenen Thatsachen ist als derjenige, der die Verwandlung des Gutes in ein Fideikommiß vorgenommen hat und gemäß §. 9 Ziff. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 1876 bereits „in die Stelle des ersten Fideikommißbesizers eingetreten“ ist, der verstorbene Vater des Beklagten gewesen, sodaß der jetzige Beklagte dessen Fideikommißfolger ist. Unstreitig lebte bei Ablauf der zwei Jahre von dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes ab der Vater des Beklagten noch. Er selbst hat noch die Wahl der Verwandlung in ein Fideikommiß bei dem zuständigen Appellationsgerichte — entsprechend dem §. 11 des Gesetzes — erklärt, ja sogar, wie Kläger nicht bestreitet, noch selbst eine Fideikommißurkunde — §. 14 a. a. O. — eingereicht. Auch wenn erst nach seinem Tode diejenige Fideikommißurkunde, auf Grund deren die Bestätigung der Fideikommißstiftung erfolgt ist, und zwar unter wesentlichen Abänderungen von dem Inhalte der vom Vater überreichten, vom Beklagten und einem Enkel des Verstorbenen verlautbart worden ist, so kann dies gemäß dem Sinne des Gesetzes vom 19. Juni 1876 und in Rücksicht auf die Thatsache, daß Beklagter der Erbschaft in das Vermögen seines Vaters entzagt hat, wie auf die geschäftsübliche Behandlung des Bestätigungsverfahrens seitens der Fideikommißbehörden nur dahin aufgefaßt werden, daß es sich nur nach dem Tode des Vaters um die in §. 30 A. L. R. I. 4 vorgesehene Geschäftsbeforgung seitens der Vorsteher der zum Genusse der Stiftung berufenen Familie zur Perfizierung der Stiftung, die der Vater nicht hat vollenden können, also um eine

Fortsetzung der vom Vater begonnenen Stiftungshandlungen, deren Vollendung aber auf den Zeitpunkt der Wahlausübung des Vaters zurückzubeziehen, handelt.

In den Verhandlungen des Herrenhauses über den Entwurf des Gesetzes, betr. die Auflösung des Lehnsverbandes in Alt-, Vor- und Hinterpommern,

vgl. Verhandl. des Herrenhauses 1866/67. Bd. 1 S. 310, ist von berufenster Seite — dem langjährigen Mitgliede und Chef einer schlesischen Fideikommißbehörde — bezeugt worden, daß eine Stiftungsurkunde fast nie nach ihrem ersten eingereichten Inhalte die Bestätigung erhält, vielmehr fast immer Monita gezogen werden. Erfolgt nun in kontinuierlicher Fortbethätigung der auf denselben Zweck gerichteten Schritte schließlich eine Bestätigung, so muß schon deswegen das Ganze als eine Einheit betrachtet werden. Einen eigenen neuen Stifterwillen hätten der Beklagte und der Enkel des Verstorbenen gemäß §. 11 des Gesetzes auch nur bethätigen können, wenn sie selbst Allodialerben des Verstorbenen geworden wären. Insbesondere führt aber das Gesetz selbst, indem nach demselben die Lehnseigenschaft schon mit einem festen Zeitpunkte erlischt, während zu diesem Zeitpunkte die Frist für die zu treffende Wahl noch läuft, sodasß sich an das Erlöschen der Lehnseigenschaft noch ein penderter Zustand knüpfen wird, zu der notwendigen Konsequenz, daß entsprechend dem endgültigen Ergebnisse dieses pendenten Zustandes der Eintritt der endgültigen Eigenschaft des Gutes, ob Fideikommiß oder Allod, auf den Zeitpunkt des Erlöschens der Lehnseigenschaft zurückbezogen werden muß (vgl. §§. 3—5. 11 des Gesetzes).

Will man nun entscheiden, welche Wirkung die Verwandlung des Lehngutes in Fideikommiß für das Zugriffsrecht der Gläubiger des Errichters des Fideikommisses auf das in Fideikommiß verwandelte Lehngut hat, so ist zunächst das Prinzip zu ermitteln, welches nach preußischem Landrechte für den gewöhnlichen Fall der Widmung eines bisher zum freien Vermögen des Stifters gehörigen Gegenstandes zum Fideikommiß in bezug auf die Rechte der Gläubiger des Stifters gilt. Wäre hier als das maßgebende Prinzip anzunehmen, daß, wenn die Stiftung bereits bei Lebzeiten des Stifters in Wirksamkeit tritt, die bisherigen Gläubiger des Stifters nur auf eine paulianische Anfechtung des Stiftungsaktes als eines die Gläubiger benachteiligenden

Veräußerungssaktes eines zahlungsunfähigen Schuldners zu verweisen sind, so würde der Klaganspruch nur dann gerechtfertigt sein können, wenn sich aus dem Gesetze vom 19. Juni 1876 die Begründung eines weitergreifenden Rechtes der Gläubiger darthun ließe. Eine solche Auffassung des allgemeinen Prinzipes findet sich allerdings für die Bestimmung einzelner Objekte — im Gegensatz zu einem gesamten Vermögen — zum Familienfideikommiß durch Rechtsgeschäft unter Lebenden in der gemeinrechtlichen Doktrin vertreten, ohne daß dabei klar hervortritt, ob darunter nur der Fall, daß bei Lebzeiten des Stifters bereits ein Dritter der erste Fideikommißbesitzer wird, oder auch der, daß der Stifter selbst ein solcher wird und erst mit seinem Tode die erste Fideikommißfolge eintritt, verstanden wird.

Vgl. Lewis, Das Recht des Familienfideikommisses S. 292—295, insbesondere 295.

Die gleiche Auffassung hat für das preußische Landrecht trotz §. 104 A.L.R. II. 4 Bornemann Preuß. Civilrecht 2. Aufl. Bd. 6 S. 373. 374) vertreten, indem er meint, eine Stiftung, die noch bei Lebzeiten des Stifters in Wirksamkeit tritt, könne in Hinsicht auf die Rechte vorhandener Gläubiger nicht anders wie eine Schenkung unter Lebenden aufgefaßt werden und den §. 104 a. a. D. nur für den Fall einer Fideikommißstiftung, die erst mit dem Tode des Stifters in Wirksamkeit treten soll, als gegeben ansieht. Diese Ansicht hat indessen in der landrechtlichen Doktrin keinen Anklang gefunden. Bei allen sonstigen Kommentatoren und systematischen Darstellern des preußischen Landrechtes bis in die neueste Zeit hinein trifft man auch Einverständnis darüber, daß der §. 104 für jede Stiftung eines Familienfideikommisses, auch für die bereits bei Lebzeiten des Stifters in Wirksamkeit tretende, Anwendung findet, während ein Streit nur darüber herrscht, ob — was für den vorliegenden Fall nicht interessiert — bei der Stiftung, vermöge deren der Stifter selbst der erste Fideikommißbesitzer wird, zu den auf das Fideikommiß übergehenden, dessen Substanz belastenden Schulden nur die bis zur Errichtung des Fideikommisses kontrahierten oder auch die späteren bis zum Eintritte des ersten Successionsfalles entstandenen Schulden des Stifters gehören.

Vgl. Koch, Lehrbuch des preuß. Privatrechtes 2. Aufl. Bd. 1 §. 303 S. 541, sowie Kommentar Note zu §. 104 a. a. D.; Daniels, System des preußischen Civilrechtes Bd. 2 S. 112;

Förster, Preuß. Privatrecht 2. Aufl. Bd. 3 S. 695; Förster, Eccius, Preuß. Privatrecht 5. Aufl. Bd. 4 S. 259; Dernburg, Preuß. Privatrecht 4. Aufl. Bd. 1 S. 968.

In gleichem Sinne hat den §. 104 in einem schlesischen Rechtsfalle, der in Hirschius, Jurist. Wochenschrift Jahrgang 1836 S. 304 flg., mitgeteilt ist, das Appellationsgericht zu Breslau aufgefaßt. Ebenso hat der Gesehrevisor, ohne dies als eine materielle Änderung zu motivieren, an die Spitze des Abschnittes: „von Familienfideikommissen“ (§. 119) die Begriffsbestimmung gestellt, welche sich im Landrechte bereits in dem Abschnitte „von Familienstiftungen“ befindet, in dem dem §. 47 A.L.R. II. 4 entsprechenden §. 120 seines Entwurfes aber die irreleitende Bezugnahme auf die Fideikommiß-Substitutionen des A.L.R. I. 12 gestrichen und in dem §. 181 seines Entwurfes den Inhalt des §. 104 A.L.R. II. 4 wiedergegeben (vgl. Gesehrevision Penjum XVI Entwurf des A.L.R. 4 II. .

In der That giebt auch die klare Fassung des §. 104 a. a. D.: „Schulden des Fideikommißstifters, mit welchen er selbst das Fideikommiß bei dessen Errichtung belastet hat oder die aus seinem übrigen Vermögen nicht bezahlt werden können, sind als ursprüngliche, die Substanz angehende Fideikommißschulden anzusehen“ für eine Einschränkung auf den Fall einer Fideikommißstiftung durch letztwillige Verfügung keinen Anhalt. Die Bezugnahme auf die „Fideikommißsubstitutionen nach näherer Bestimmung des Titels von letztwilligen Verordnungen“ im §. 47 daselbst kann solche Beschränkung nicht begründen, da der §. 62 daselbst ausdrücklich bestimmt, daß von der Errichtung und Verlautbarung der Fideikommißurkunden das in Ansehung der Familienstiftungen Verordnete gelte, und es entsprechend den daselbst getroffenen Bestimmungen — §. 28 daselbst — unstrittig ist, daß eine Fideikommißstiftung auch durch Verträge sowie durch einseitige Verfügungen unter Lebendigen errichtet werden kann.

Vgl. Striethorst, Archiv Bd. 10 S. 51 flg.

Bedenken gegen die Auffassung des §. 104 a. a. D. in uneingeschränktem Sinne erscheinen umsoweniger gerechtfertigt, als sich auch in anderen deutschen Partikulargesetzen unter dem Gesichtspunkte des notwendigen Schutzes der Gläubiger gegen Entziehung von Befriedigungsobjekten durch Widmung derselben zu Fideikommißstiftungen Bestimmungen finden, nach welchen vor Bestätigung der Stiftung die Gläubiger des

Stifters öffentlich ediktaliter citiert und unter Präklusion der sich nicht Meldenden die auftretenden Gläubiger, falls es zu keiner Einigung kommt, als Fideikommißgläubiger erklärt werden (vgl. bayerisches Edikt über Familienfideikommiße vom 26. Mai 1818 §§. 26, 27, bayer. Gesetzbl. 1818 S. 278 flg.), und als es durchaus erklärlich erscheint, wenn die Anknüpfung des deutschrechtlichen Institutes der Familienfideikommiße an den Begriff der fideikommissarischen Substitution einen entscheidenden Einfluß auf seine rechtliche Entwicklung auch für die Fälle, in welchen es nicht in den Formen erbberechtigter Succession auftritt, gehabt hat.

Demnach ist also nach dem landrechtlichen Prinzip der Gläubiger des Stifters eines Familienfideikommisses, der aus dem übrigen Vermögen desselben keine Befriedigung erhält, nicht auf eine Anfechtung des Stiftungsgeschäftes noch auf eine wirksame Geltendmachung eines Widerspruches vor der Bestätigung der Stiftung gegen dieselbe angewiesen. Vielmehr behält er trotz der Fideikommißstiftung seinen Anspruch auf Befriedigung aus dem Fideikommiß gewordenen Objekte. Freilich ist nach diesem Prinzip, bei welchem von dem bisherigen freien Eigentume des schuldnerischen Stifters an dem Fideikommißgegenstande ausgegangen ist, die Schuld, welche auf dem Vermögensobjekte als Fideikommiß haften bleibt, Substanzschuld und, wenn auch sehr erhebliche Gründe dafür sprechen, daß dies bezw. die §§. 105–110 II. 4 a. a. D., nicht den Sinn haben kann, die Befriedigung auch aus den Einkünften des Fideikommißgutes mittels der Sequestration auszuschließen (vgl. den Wortlaut des §. 110 a. a. D.: „im Verfolge der Exekution, auch auf den gerichtlichen Verkauf des Gutes selbst“ und des §. 114 a. a. D.: „aus den bloßen Einkünften“, den §. 180 des Entwurfes des Gesetzgebers zu Tit. 4 a. a. D.: „die Fideikommißschulden haften entweder auf der Substanz und den Früchten zugleich, oder nur auf diesen allein“; Förster-Eccius a. a. D. S. 260 Note 71 gegen Förster, a. a. D. [2. Aufl.] Bd. 3 S. 695; Fischer, Lehrbuch des preuß. Privatrechts S. 228), so ist doch der erhebliche Unterschied zwischen der Substanzschuld und der Revenuensschuld begründet, daß bei der Substanzschuld bloß der Anspruch an das Fideikommißgut selbst und außer gegen den Schuldner und seine Erben keine persönliche Klage, bei der Revenuensschuld aber nur ein auf den Früchten des Fideikommißgutes haftender Anspruch

und entsprechend demselben ein persönlicher Anspruch gegen den Fideikommißbesitzer auf Zahlung aus den in seine Besitzzeit fallenden Einkünften besteht.

Vgl. §§. 80 flg. 103. 105—110. 216. 224—226 A.L.R. II. 4; Stobbe, Deutsches Privatrecht Bd. 2 S. 517; Roth, Bayerisches Civilrecht Bd. 2 §. 234 und Deutsches Privatrecht Bd. 3 S. 774.

Der klägerische Klagantrag ist aber auf Verurteilung des Beklagten gerichtet, die Klageforderung aus den Erträgen des früheren Lehngutes, insoweit dieselben von ihm gezogen worden sind und noch gezogen werden, zu tilgen. Dieser Antrag, offenbar gänzlich verschieden von einem auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung bei Vermeidung der Sequestration des früheren Lehngutes gerichteten, entspricht allein der Auffassung der Schuld als Revenuensschuld sowie der Rücksicht darauf, daß das Gut, ehe es Fideikommiß wurde, kein freies Eigentum des Schuldners war und die Schuld in bezug auf dieses Gut wegen seiner Lehngutseigenschaft nur Revenuensschuld war.

Es bedarf deshalb nach der Darlegung des allgemeinen rechtlichen Prinzipes nunmehr der Erörterung, welche Wirkung für die Rechte der persönlichen Gläubiger des Vaters des Beklagten es gehabt hat, daß das von ihm in ein Fideikommiß verwandelte Gut ein Lehngut war, und daß die Verwandlung entsprechend dem Gesetze vom 19. Juni 1876 auf Grund des ihm durch dasselbe verliehenen Wahlrechtes erfolgt ist.

Dabei muß für die auf das Gut, als es Lehngut war, in Anwendung zu bringenden lehnrechtlichen Grundsätze vorbehaltlich etwaiger anderer Feststellungen seitens des Berufungsgerichtes davon ausgegangen werden, daß das fragliche Gut, als im Kreise Neumarkt in Schlesien belegen, ehemals zum Fürstentum Breslau gehört hat, und daß gegen die Annahme in Wenzel, Schlesiensches Provinzialrecht S. 349, kein Bedenken obwaltet, daß es für dieses Fürstentum kein partikulares Lehnrecht gegeben, man vielmehr daselbst Sachsenrecht befolgt hat. Danach kommt das landrechtliche Lehnrecht zur Anwendung, da nach I. und III. des preuß. Publikationspatentes zum Landrechte vom 5. Februar 1797 das Landrecht „an Stelle der bisher in unseren Landen aufgenommen gewesenen römischen, gemeinen, Sachsen- und anderen fremden subsidiarischen Rechte und Gesetze“ trat und nur die bisher in den Provinzen bestandenen Provinzialgesetze und Statuten



vorbehalten bleiben. Nach den §§. 273—277 U.R.N. I. 18 war demnach allerdings eine vom Vater des Beklagten während seines Besizes des Gutes als Lehngut kontrahierte persönliche Schuld in bezug auf dieses Gut derartig eine Revenuensschuld, daß, soweit das übrige Vermögen des Vaters zu ihrer Befriedigung nicht hinreichte, die Einkünfte des Gutes, solange dasselbe im Besitze der vom Vater abstammenden Nachkommenschaft verblieb, zu ihrer Befriedigung zu verwenden waren und die ihm im Besitze des Gutes folgenden Nachkommen zu solcher Verwendung der Einkünfte verbunden waren. Diese Grundsätze entsprechen übrigens auch dem sächsischen Lehnrechte, vgl. Carl Salomo Zacharia, Handbuch des Königl. sächsischen Lehnrechtes 1823 §. 93 S. 130. 131. §. 191 b. S. 255, und dürften auch, soweit sie im vorliegenden Falle erheblich sind — die Wirkungen einer Entfugung der Lehnsfolge seitens eines Descendenten, während die lehnsfähige Nachkommenschaft des Schuldners noch nicht erloschen ist, kommen nicht in Betracht — von den Grundsätzen des longobardischen Lehnrechtes keinesfalls im Sinne einer durch die ersteren Grundsätze bestimmten stärkeren Haftung der Descendenten für die Handlungen des Vaters abweichen.

Vgl. Suarez, Vortrag in v. Kamptz' Jahrbücher Jahrg. 1833 S. 93 flg.

Für das Gesetz vom 19. Juni 1876 ist das Gesetz vom 4. März 1867, betr. die Auflösung des Lehnverbandes in Alt-, Vor- und Hinterpommern (G. S. 1867 S. 362 flg.) vorbildlich gewesen, welches das erste endgültige der preussischen Gesetze über die Art der Auflösung des Lehnverbandes war und eine umfangreiche, an gegensätzlichen Strömungen reiche Vorgeschichte gehabt hat. Ihm folgte zunächst vor dem schlesischen das entsprechende Gesetz für die Kur-, Alt- und Neumark vom 23. Juli 1875 (G. S. 1875 S. 537 flg.).

Nachdem der Art. 40 der preuß. Verfassungsurkunde, welcher die Errichtung von Lehen und die Stiftung von Familienfideikommissen untersagt und bestimmt hatte, daß die bestehenden Lehen und Familienfideikommissen durch gesetzliche Anordnung in freies Eigentum umgestaltet werden sollten, nach Erlaß des Gesetzes vom 2. März 1850, welches das Obereigentum des Lehnsherrn nebst den lediglich aus diesem entspringenden Rechten aufhob, durch Gesetz vom 5. Juni 1852 aufgehoben worden war, dessen Art. 2 bestimmte, „der in bezug auf

die vorhandenen Lehen noch bestehende Lehnsverband soll durch gesetzliche Anordnung aufgelöst werden“, war zunächst aus Anträgen pommerischer Herrenhausmitglieder für die pommerischen Lehen das Gesetz vom 10. Juni 1856 (G.S. 1856 S. 554 flg.) hervorgegangen. Danach sollten die pommerischen Lehngüter in beständige Familienfideikommiße für die zur Lehnsuccession berechtigten Familienglieder bei Gewährung eines jährlichen Reinertrages von mindestens 2000 Thaler, wovon dem Fideikommißbesitzer gemäß den §§. 52, 53 A.L.R. II. 4 mindestens 1000 Thaler zur freien Verwendung bleiben mußten, umgewandelt werden können. Es wurde bestimmt, daß, wenn die Umwandlung nur für die durch die Lehnfolge vor den Agnaten und Mitbelehnten berufenen Descendenten erfolge, es keiner Mitwirkung der letzteren bedürfe, dann der Fall der erforderlichen Zustimmung der letzteren mittels Vorladung durch Ediktalien geordnet und die Stempelgebühr für die Fideikommißerrichtung auf den dritten Teil der nach den Gesetzen bisher verordneten ermäßigt.

Der hierauf von der preussischen Staatsregierung im Jahre 1866 behufs endgültiger Regelung der Auflösung des Lehnsverbandes zunächst wieder für Pommern vorgelegte Gesetzentwurf enthielt, in Rücksicht darauf, daß von der durch das Gesetz vom 10. Juni 1856 gewährten Umwandlungsbefugnis entweder gar kein oder doch ein kaum nennenswerter Gebrauch gemacht worden war, ein Wahlrecht auf Umwandlung des Gutes in Fideikommiß überhaupt nicht, bestimmte vielmehr, daß die Lehnseigenschaft binnen zwei Jahren nach Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes, solange bis dahin kein Lehnberechtigter zur Eintragung angemeldet, sowie ferner schon mit Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes beim Vorhandensein lehnfähiger Descendenz des Lehnbesizers erlösche, daß aber der Lehnbesizer im Falle des Erlöschens der Lehnseigenschaft wegen vorhandener Descendenz beim Vorhandensein angemeldeter Agnaten oder Mitbelehnter behufs Abfindung der eventuellen Rechte der letzteren für die geschehene Modifizierung 4 Prozent des Lehnstanzwertes zu entrichten habe. Gegen diesen Ausschluß des Rechtes der Umwandlung in ein Fideikommiß richteten sich die Einwendungen der Kommission des Herrenhauses und auf deren Abänderungsanträgen beruht im wesentlichen die Einfügung dieses Wahlrechtes in den §§. 6—10 des Gesetzes vom 4. März 1867, welche für die Wahlberechtigung in den späteren Gesetzen vorbildlich

geworden sind. Der Schwerpunkt bei der Begründung dieses Wahlrechtes beruhte in dem Wunsche, die Möglichkeit der Erhaltung eines befestigten Grundbesitzes zu gewähren, die, da es sich nur darum handle, einen bereits vorhandenen gebundenen Besitz in einen wiederum gebundenen Besitz geänderter Art zu verwandeln, ohne hinreichenden Grund erschwert werde, wenn das Gut durchaus erst Allod werden solle, aber dann damit ein Fideikommiß gestiftet werden könne, indem alsdann der höhere Reinertrag der §§. 51. 54 a. a. O. A. L. R. II. 4 erforderlich sei, der weit höhere Errichtungsstempel gezahlt werden müsse und die Abfindung der Agnaten und Mitbelehnten beim Aufhören der Lehneigenschaft infolge Vorhandenseins von Descendenz des Besitzers mit 4 Prozent des Lehnsatzwertes nicht erspart werden könne. Insbesondere wurde diese letztere Pflicht der Zahlung auf ungewisse Agnatenrechte hin wegen der unbedingten Allodifizierung, während bei zugelassener Widmung des Gutes zum Fideikommiß für die zum Lehn berechnigte Familie allen berechtigten Ansprüchen der Agnaten ohne jedes Opfer entsprochen werden könnte, als unmotivierte Härte bezeichnet. In den Verhandlungen im Herrenhause wurde wiederholt betont, daß es sich nicht um Schaffung eines neuen befestigten Besitzes, sondern nur um eine Veränderung in der Art der Einfulierung handle.

Vgl. Verhandl. des preuß. Herrenhauses 1855/56 Bd. 1 S. 144 flg. und Anlagen Nr. 18 S. 74 flg., Verhandl. des preuß. Abgeordnetenhauses 1855/56 Bd. 3 Aktenstück Nr. 141, Verhandl. des Herrenhauses 1866/67 Bd. 1 Anlage Nr. 45 und Bericht dazu S. 267 flg., insbesondere S. 274, sowie Verhandl. S. 304 flg., Verhandl. des Abgeordnetenhauses 1866/67 Bd. 3 S. 1354—1363, 1874—1890.

Weder in diesen Gesetzen selbst einschließlich des für Schlesien ergangenen vom 19. Juni 1876, dessen Entwurf mit Motiven — Drucksachen des Herrenhauses Session 1876, Bd. 2 Nr. 48 — in der hier in Betracht kommenden Richtung nichts besonderes aufweist, noch in den dazu gehörigen Vorarbeiten und Landtagsverhandlungen wird die Stellung der persönlichen Gläubiger des Lehngutsbesitzer, der die Umwandlung vornimmt, in bezug auf die ihnen zustehenden Rechte der Heranziehung des Gutes zu ihrer Befriedigung berührt. Von einer ihnen zustehenden Rechtshilfe der Aufsehung der Fideikommißerrichtung als Rechtsakt eines zahlungsunfähigen Schuldners

kann nach der besonderen Natur dieses Umwandlungsaktes gar nicht die Rede sein. Denn die Lehngutseigenschaft erlischt von selbst kraft des Gesetzes, und die Wahlbetheiligung im Sinne der Fideikommißerrichtung mit der Wirkung anzufechten, daß Modifizierung eintreten müßte, kann dem Gläubiger, insbesondere nach den Grundsätzen des zur Zeit des Inkrafttretens der fraglichen Gesetze in Geltung gewesenen Anfechtungsgesetzes vom 9. Mai 1855, nicht zustehen, da die Modifizierung nur unter Abfindung der eventuellen Rechte der Agnaten stattfinden kann, es sich also um ein höchst persönliches Recht der Wahl handelt, auf welches den Gläubigern keine Einwirkung einzuräumen ist. Deshalb erklärt es sich auch, daß, wie der Beklagte behauptet, der Verwalter im damaligen Konkurse des Vaters erklärt hat, er könne die Modifizierung des Gutes nicht herbeiführen und die Umwandlung in ein Fideikommiß nicht hindern. Gleichwohl können die Gläubiger die Rechte, welche ihnen zur Zeit, als das Gut Lehngut war, gesetzlich zustanden, mangels einer ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes, sei es im Sinne solchen Rechtsverlustes, sei es im Sinne der Möglichkeit bestimmter Schritte zur Wahrung ihrer Rechte, nicht verloren haben. Auf einen solchen Rechtsverlust käme es aber hinaus, wenn man den §. 104 A.L.R. II. 4 nicht anwenden will, weil die unbezahlte Schuld des Fideikommißherrichters nicht Substanzschuld für das Fideikommiß werden kann, da sie wegen der Lehngutseigenschaft des Grundstückes zeither nur Revenuensschuld war, und man andererseits sie nicht als Revenuensschuld fortexistieren lassen will, weil solches in dem §. 104 a. a. D. nicht bestimmt ist und alsdann dem Fideikommißbesitzer nicht der Ertrag zur freien Verwendung bleiben würde, auf welchen hin das Fideikommiß hat bestätigt werden können. Die Lösung kann vielmehr nur innerhalb dieser beiden Alternativen liegen. Der §. 104 a. a. D. ist aber insofern von Belang, als er das Prinzip für Familienfideikommiße enthält, daß den persönlichen Gläubigern des Fideikommißherrichters, falls sie nicht aus dessen anderweitigem Vermögen befriedigt waren, ungeachtet der Fideikommißerrichtung ihre Rechte auf Heranziehung des Fideikommißobjectes zur Befriedigung erhalten bleiben, welches Prinzip alsdann auf die Fideikommißerrichtung gemäß den Lehnverbandesauflosungsgesetzen mangels einer besonderen Bestimmung in derselben entsprechend anzuwenden ist.

Substanzschulden können die betreffenden Schulden deshalb nicht geworden sein, weil der wahlberechtigte Lehnbesitzer kein freier Stifter im Sinne des §. 104 a. a. D., vielmehr nur ein umwandlungsbe- fähigter gebundener Besitzer des Stiftungsgutes ist. In dem Kon- missionsberichte des Herrenhauses, betreffend das Gesetz für Pommern, vom 4. März 1867,

vgl. Verhandl. des Herrenhauses 1866/67 Anl. Nr. 45 S. 274, heißt es:

„Bei der Verwandlung in Fideikommiß durfte dem Besitzer nicht etwa gestattet werden, nur ein Fideikommiß für die Familie zu stiften, wobei ihm selber die volle Freiheit geblieben wäre, Zeit seines Lebens die einseitig inter vivos oder letztwillig getroffene Anordnung wieder zurückzunehmen. Er war vielmehr dann zu verpflichten, selber schon in die beschränkte Stellung eines Fidei- kommißbesizers mit einem nur „nußbaren Eigentum“ an dem Gute einzutreten.“

Er ist an die zum Lehn successionsberechtigte Familie gebunden, innerhalb deren die Agnaten für ihre eventuellen Lehnsfolgerechte durch die eventuellen Fideikommißfolgerechte abgefunden werden. Ohne Ge- nehmigung dieser Agnaten konnte er seine eigenen persönlichen Schulden gar nicht als Substanzschulden in das Fideikommiß aufnehmen, da dadurch die Agnaten, deren eventuelle Rechte als Lehnsfolger jene Schulden nicht berühren konnten, da sie nur auf den Einkünften für die Zeit der Vererbung des Gutes in der Descendenz hafteten, offen- bar durch ihre nunmehrige Behandlung als Fideikommißsubstanzschulden beeinträchtigt werden würden.

Das Ergebnis kann daher nur das sein, daß die Gläubiger die- jenigen Rechte behalten haben, die sie hatten. Die Umwandlung be- rührt sie nicht. Sie ist eine Wandlung des inneren Verbandes in bezug auf demnächstige weitere Verfügungsfähigkeit und Succession unter Vorbehalt der bereits bestandenen Gläubigerrechte. Für diese wird es so angesehen, als sei das Gut noch Lehngut. Sie haben das Recht, in subsidium von den Fideikommißfolgern des verstorbenen Schuldners, solange die Fideikommißfolge in der Descendenz des- selben bleibt, aus den Einkünften des Gutes befriedigt zu werden. Dies verletzt die Rechte der Agnaten nicht. Die Rechte der in das Fideikommiß folgenden Descendenten des Schuldners kann es nicht

verlezen, weil ihnen gegenüber das Recht der Gläubiger auf solche Befriedigung aus den Einkünften bereits erworben war und sie nur in das mit dieser Belastung behaftete Gut folgen können.

Daß danach das Gut Familienfideikommiß geworden, während möglicherweise dem Fideikommißbesitzer kein Ertrag in solcher Höhe zur freien Verwendung bleibt, wie das Gesetz zur Errichtung des Fideikommisses vorschreibt, kann keinen Grund für den Verlust der Gläubigerrechte abgeben, zumals das Gesetz nirgends vorschreibt, daß sich die Gläubiger vor der Fideikommißbestätigung zu melden hätten und es daher auch an jeder gesetzlichen Wirkung der Nichtmeldung fehlt.

In einzelnen deutschen Partikulargesetzen über die gleiche Materie, welche besonders eingehend, sind den bisherigen Gläubigern des das Lehngut in einen Besitz von anders gearteter Gebundenheit Umwandelnden ihre bisherigen Rechte ausdrücklich vorbehalten.

So heißt es in dem braunschweigischen Gesetze vom 28. März 1837, betreffend die Aufhebung der Feudalrechte und die Errichtung von Familienstammgütern, (braunschweig. Gesetz- und Verordnungs-samm. 1837 S. 145 flg.) in bezug auf die lehnbaren Rittergüter, welche gemäß §. 21 durch Auflösung des Lehnsverbandes in Familienstammgut verwandelt werden, im §. 23 Abs. 5:

„Den Gläubigern, welche zur Zeit der Modifikation das Lehns an dasselbe oder an den Besitzer Forderungen bereits hatten, verbleiben, der Umwandlung des Lehns ungeachtet, ihre beschliffenen Zuständigkeiten ungeschmälert, insbesondere auch gegen die Descendenten des Besitzers. Es ist aber bei der Modifikation zugleich eine die allmähliche Tilgung dieser Schulden sichernde Einrichtung zu treffen.“

In dem anhaltischen Gesetze vom 1. April 1878, betreffend die Aufhebung des lehnherrlichen Obereigentums und die Auflösung des Lehnsverbandes (anhaltische Gesetzsamm. 1878 S. 19 flg.), welches den preussischen betreffenden Gesetzen ähnlich ist und das gleiche Wahlrecht aufstellt, heißt es im §. 14 Abs. 6:

„Die Gläubiger können aus dem zum Fideikommiß gezogenen Vermögen wegen ihrer zur Zeit der Fideikommißstiftung begründeten Forderungen, auch über die für die Fideikommißfamilie bezüglich der Anerkennung der Schulden maßgebenden Vorschriften hinaus, ihre Befriedigung dem Stifter und dessen Fideikommißfolgern gegen-

über so weit suchen, als sie diesen Personen gegenüber nach der bisherigen Natur ihrer Forderungen und der betreffenden Vermögensstücke dazu berechtigt waren.“

Eine Bestimmung, wonach bei solcher Umwandlung die bisherigen Rechte von Gläubigern in bezug auf die zum Fideikommiß gezogenen Vermögensstücke aufgehoben sein sollten, findet sich nirgends. Daß Schweigen kann aber nur im Sinne des Vorbehaltes solcher Rechte verstanden werden.

Verblieben aber trotz der Umwandlung die Schulden des Vaters des Beklagten, die bereits zur Zeit, als das Gut in seinem Besitze Lehngut war, bestanden, Revenuensschulden im Sinne der betreffenden lehnrechtlichen Bestimmungen, so ist, sofern die im vorliegenden Prozesse geltend gemachte Schuld zu jenen Schulden gehört, der Klagantrag, wie er gestellt ist, schlüssig.“ . . .